

# Befischungsordnung – Jansenteich

Fischereiverein Bad Zwischenahn e. V.

Der Jansenteich mit einer Größe von zirka 7,6 ha ist Eigentum des Fischereiverein Bad Zwischenahn e. V.. Jedes Mitglied, das am Jansenteich die Fischerei ausübt, hat neben den für die Sportfischer geltenden gesetzlichen Vorschriften, die nachstehenden Bestimmungen dieser Befischungsordnung zu beachten.

Dies sind gegenseitige Rücksichtnahme, die waidgerechte Ausübung der Fischerei und der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.

- §1** Die Fischerei darf nur ausüben wer Mitglied im Fischereiverein Bad Zwischenahn e. V. ist, dass 14. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der Sportfischerprüfung ist.  
Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Angelei nur in Begleitung einer Person ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der Sportfischerprüfung ist.
- §2 Erforderliche Papiere:** Mitgliedsausweis, Schlüsselausweis oder Zugangsberechtigung Jansenteich.
- §3** Einen Schlüssel mit Zugangsberechtigung gibt es auf Antrag beim Geschäftsführer.  
Das Formular „Antrag auf einen Schlüssel für den Jansenteich“ kann von der Webseite heruntergeladen oder beim Geschäftsführer angefordert werden.  
Für die Aushändigung des Schlüssels wird eine Kautions genommen.
- §4 Das Befahren des Geländes ist nur bis zum Parkplatz erlaubt.**  
Schwerbehinderte mit dem „**Merkzeichen G**“ dürfen den Weg bis zum Behindertenangelplatz befahren. Das Gelände ist **nur durch das Tor**, als einziger Zugang, zu betreten. Das Tor muss stets verschlossen werden.
- §5** Das Befahren des Janssen-Teiches mit jeglicher Art von Schwimmkörpern ist nicht gestattet.  
Ausnahmen: Elektromodellboote zur Köderausrüstung.
- §6** Sowohl die Angelplätze als auch das gesamte Gelände sind **ordentlich und aufgeräumt** zu hinterlassen. **Zelten, Baden und Lagerfeuer sind nicht statthaft.**
- §7** Erlaubte Fanggeräte: siehe Fischereierlaubnisschein.  
Die zur waidgerechten Angelei gehörenden Geräte (Kescher usw.) müssen vorhanden sein.  
Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbeschränkungen sind dem Fischereierlaubnisschein, den Vereinsnachrichten oder der Webseite des Fischereivereins Bad Zwischenahn zu entnehmen.  
Nicht erlaubte Fangmittel sind:  
- Anfüttern mit mehr als 2 Liter Trockenfutter.
- §8** Die Fänge dürfen nur vom Fischereiausübenden selbst verwendet werden.  
Der Verkauf und Tausch dieser Fänge ist verboten.
- §9** Untermäßige Fische dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden. Gefangene untermäßige Fische, die wegen einer Verletzung nicht mehr lebensfähig sind, sind sofort zu töten und unverzüglich zerstückelt in das Wasser zurückzugeben. Zum vorübergehenden Schutz einzelner Fischarten können vom Vorstand des Fischereivereins Bad Zwischenahn e. V. Artenschonzeiten festgesetzt werden.
- §10** Die Befischungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Zu widerhandlungen haben den Einzug des Schlüssels und den Verlust der Kautions zur Folge.